

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.07.2019

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-24/18

Zulassungsnummer:

Z-56.421-980

Geltungsdauer

vom: **19. Juli 2019**

bis: **19. Juli 2024**

Antragsteller:

Cosmo Technische Produkte GmbH

Am Roten Morgen 66

64846 Groß Zimmern

Zulassungsgegenstand:

Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL ..." als nichtbrennbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 22", "NOFISOL 27" und "NOFISOL 33-2" mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

Die Mineralwolleplatte "NOFISOL 22" ist beidseitig mit Aluminiumfolie kaschiert.

Die Mineralwolleverbundplatte "NOFISOL 27" besteht aus zwei miteinander verklebten Mineralwolleplatten mit dazwischen liegendem Glasfaservlies. Die Mineralwolleverbundplatte ist beidseitig aluminiumkaschiert.

Die Mineralwolleverbundplatte "NOFISOL 33-2" besteht aus zwei hintereinander angeordneten, im eingebauten Zustand miteinander mechanisch verbundenen Mineralwolleplatten. Jede der beiden Mineralwolleplatten ist mit einer Vlieskaschierung ausgestattet. Die Mineralwolleverbundplatte ist beidseitig aluminiumkaschiert.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten dürfen ohne Verklebung auf massiv mineralischen Untergründen der Baustoffklasse DIN 4102-A bzw. der Klasse A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (Rohdichte $\geq 650 \text{ kg/m}^3$, $d \geq 9 \text{ mm}$) oder auf Untergründen aus Holz- und Holzwerkstoffen der Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1 (Rohdichte $\geq 510 \text{ kg/m}^3$, $d \geq 9 \text{ mm}$) im Innenbereich von Gebäuden verwendet werden.

Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

1.2.2 Die Mineralwolleplatten "NOFISOL 22" sowie die Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 27" und "NOFISOL 33-2" dürfen als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

1.2.3 Für die Befestigung der Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten auf dem Untergrund sind ausschließlich nichtbrennbare, mechanische Befestigungsmittel zu verwenden.

1.2.4 Die Eignung der Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geregelt.

1.2.5 Unbeschadet der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung sind zu beachten.

1.2.6 Die Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Beschaffenheit

2.1.1.1 Das Produkt "NOFISOL 22" muss werkseitig auf beiden Seiten mit einer Aluminiumverbundfolie kaschiert sein. Die Verklebung der Aluminiumverbundfolie mit der Mineralwolle erfolgt mit einer Polyethylenschmelzklebeschicht, die werkseitig auf der Verbundfolie aufgebracht sein muss.

2.1.1.2 Das Produkt "NOFISOL 27" muss aus zwei miteinander verklebten, sichtseitig mit Aluminiumverbundfolie kaschierten Mineralwolleplatten bestehen, wovon eine zusätzlich mit einem Glasfaservlies kaschiert ist. Die Befestigung des Glasfaservlieses auf der Mineralwolle erfolgt bei der Herstellung der Mineralwolleplatten durch das Bindemittel der Mineralwolle.

Die Verklebung der Mineralwolleplatten erfolgt werkseitig mit einem Kleber zwischen der unkaschierten und der glasfaservlieskaschierten Oberfläche der beiden Mineralwolleplatten.

2.1.1.3 Die Mineralwolleverbundplatte "NOFISOL 33-2" muss aus zwei glasfaservlieskaschierten Mineralwolleplatten bestehen, die sichtseitig mit Aluminiumverbundfolie kaschiert sind.

Für die mechanische Verbindung der Mineralwolleplatten sind nichtbrennbare, metallische Befestigungsmittel zu verwenden.

2.1.1.4 Die Mineralwolleplatten müssen aus kunstharzgebundener Steinwolle hergestellt werden.

2.1.1.5 Für das Verschließen von Stößen der mit Aluminiumverbundfolie kaschierten Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten ist der Fugenkleber "Flamro KL"; Hersteller: Flamro Brandschutz-Systeme GmbH; Leiningen) gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis-Nummer: P-MPA-E-98-094 vom 5. März 2019 zu verwenden. Alternativ dürfen andere Fugenkleber verwendet werden, wenn für diese ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Baustoffklasse DIN 4102-A vorliegt.

2.1.1.6 Für die Herstellung der Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten sind nur Produkte verwendbar, die im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind. Die Kennwerte müssen den Angaben des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, entsprechen.

2.1.2 Maße, Rohdichte, Flächengewichte

2.1.2.1 Die Dämmstoffdicken der Mineralwolleplatten und der Mineralwolleverbundplatten müssen bei der Prüfung nach DIN 52275-2³ den Werten in Tabelle 1 entsprechen. Die maximal zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte vom jeweiligen Nennwert der Dämmstoffdicke dürfen maximal ± 3 mm betragen.

2.1.2.2 Die Rohdichte der Mineralwolleplatten muss bei der Prüfung nach DIN EN 1602⁴ unter Verwendung der Maßangaben von Abschnitt 2.1.2.1 mit den Angaben der Tabelle 1 entsprechen. Der jeweilige Nennwert der Rohdichte darf maximal 10 % über- bzw. unterschritten werden.

2.1.2.3 Die Aluminiumkaschierung muss aus einer Aluminiumfolie, einem Glasgittergelege und einer Polyethylenschmelzklebeschicht bestehen. Das Flächengewicht der Aluminiumverbundfolie (einschließlich der PE-Schmelzklebeschicht) muss $78 \text{ g/m}^2 (\pm 10 \%)$ betragen.

2.1.2.4 Das Glasfaservlies der Mineralwolleplatten "NOFISOL 27" und "NOFISOL 33-2" muss eine Dicke von $\geq 0,41 \text{ mm}$ bis $< 1 \text{ mm}$ und ein Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 (\pm 10 \%)$ haben.

³ DIN 52275-2:1978-08 Prüfung von Mineralfaser-Dämmstoffen; Bestimmung der linearen Maße und der Rohdichte, Rohrschalen

⁴ DIN EN 1602:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Rohdichte

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-980

Seite 5 von 7 | 19. Juli 2019

2.1.2.5 Der Kleber für die werkseitige Verklebung der Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 27" muss ein wasserbasierter Klebstoff auf der Grundlage synthetischer Kunststoffe sein. Die Nennauftragsmenge muss $\leq 50 \text{ g/m}^2$ betragen.

2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Die kaschierten Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten müssen bei Verwendung auf den im Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3.2 Die Mineralwolleplatten glimmen nicht. Sie müssen die Anforderungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, erfüllen.

2.1.3.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der kaschierten Mineralwolleverbundplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

2.1.4 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

Tabelle 1 Übersicht über Produkte und Produkteigenschaften

Produktname	Kaschierung		Nennrohddichte Mineralwolle [kg/m ³]	Nennstärke [mm]	
	Sichtseite	Rückseite/ Innenseite			
"NOFISOL 22"	Alukaschiert		70		60
"NOFISOL 27"	Alukaschiert	Glasfaservlies	140	30	60
	Alukaschiert	-	70	30	
"NOFISOL 33-2"	Alukaschiert	Glasfaservlies	140	30	60
	Alukaschiert	Glasfaservlies	140	30	

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Baustoffes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - dem Namen des Herstellers
 - der Zulassungsnummer: Z-56.421-980
 - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk (darf verschlüsselt erfolgen)
- Brandverhalten: nichtbrennbar - Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹, gemäß Verwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁵ Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes, deren Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der kaschierten Mineralverbundplatte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht

⁵ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2017

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 2 vom 1. April 1997

entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt